



### Teil 3: Kopierer vor Gericht

# Raubkopien 2003

Nur ein Kavaliersdelikt oder Grund für eine Gefängnisstrafe? Im dritten Teil unseres Reports geht es um die rechtlichen Konsequenzen für erwischte Raubkopierer.



In der Asservatenkammer des Landeskriminalamts Berlin lagert neueste Hardware – ausschließlich beschlagnahmtes Raubkopierer-Eigentum.

**E**ine alltägliche Situation: Man fragt einen Freund, ob er einem mal Spiel XYZ ausleiht. Sobald man aber das Programm auch nur installiert, verstößt man bereits gegen das Gesetz. Hätten Sie das gewusst? Was verboten und was noch erlaubt ist, mit welchen Strafen Software-Piraten rechnen müssen und wie die Polizei arbeitet, klären wir im dritten Teil unserer Report-Reihe.

#### Ab in den Knast!

Das Strafmaß für Delikte im Bereich Software-Piraterie ergibt sich aus dem »Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte«, kurz UrhG (siehe Kasten). Raubkopieren für private Zwecke kann mit einer Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Jahren belegt werden. Beim Handel mit Kopien steigt die mögliche Gefängnisstrafe sogar auf bis zu fünf Jahre. Das gilt auch für den bloßen Versuch, also etwa das Verschicken von Angebotslisten an potenzielle Kunden.

Seltsamerweise ist dagegen der Besitz von Raubkopien theoretisch legal. Erst wenn Sie ein solches Programm installieren, verstoßen Sie gegen das Gesetz. Wer aber glaubt, er könne sich auf das »Sammeln« von Raubkopien rausreden, liegt falsch. Sven Seelig, Kriminaloberkommissar beim Landeskriminalamt Berlin: »Die Annahme, jemand würde seine Raubkopien nicht nutzen, wird allgemein als lebensfremd eingestuft«. Gegen solche »Sammlerfreunde« werden also ebenfalls Verfahren eingeleitet.

#### PC ade

Geld- oder Gefängnisstrafen warten zwar erst am Ende eines Raubkopie-Verfahrens, der Ärger beginnt aber schon lange vorher: in der Regel mit einer Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme der Hardware. Das erstreckt sich neben dem Rechner auch auf die gesamte Peripherie, also Maus, Monitor und Tastatur. »Sollten die sichergestellten Raubkopien auch noch mit eigenen Labeln oder selbst erstellten Covern versehen sein, werden Drucker und Scanner ebenfalls mitgenommen«, erklärt Kommissar Seelig. Weil die beschlagnahmte Hardware in solchen Fällen als so genanntes »Tatmittel« gilt, das zu illegalen Zwecken genutzt wurde, unterliegt sie einer obligatorischen »gesetzlichen Einziehung«. Im Gegensatz zur

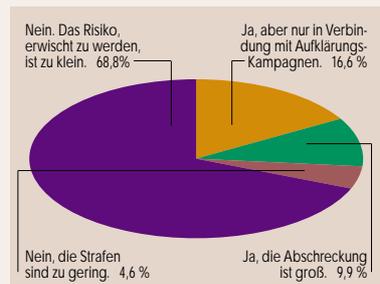
#### Raubkopien 2003

Ausgabe	Thema
5/2003	Denn sie wissen nicht, was sie tun
6/2003	Die Sünden der Hersteller
7/2003	Kopierer vor Gericht
8/2003	Wege aus der Krise

einfachen Beschlagnahmung darf der Täter seiner teuren Anlage dann für immer Lebewohl sagen. In der Asservatenkammer des LKA Berlin etwa lagern beträchtliche Mengen modernster Hardware, die nach Abschluss des Verfahrens Behörden oder gemeinnützigen Einrichtungen zukommen.

## Internet-Umfrage

»Sind Geld- und Gefängnisstrafen ein geeignetes Mittel, um Raubkopien einzudämmen?«



**Ergebnis:** Über zwei Drittel der rund 21.000 Teilnehmer denkt, dass Raubkopierer ohnehin nur selten erwischt werden. Immerhin sind noch knapp 17 Prozent der Meinung, dass Strafen zusammen mit einer Aufklärungskampagne Wirkung zeigen würden. Gerade mal 10 Prozent glauben, dass die Strafen eine gute Abschreckung sind. Knapp 5 Prozent halten das Strafmaß für zu gering.

Quelle: Umfrage auf [www.gamestar.de](http://www.gamestar.de)

Wenn der Software-Pirat Pech hat, meldet sich dann auch noch der Hersteller der Software, im Falle von Spielen also der Publisher, um zivilrechtlich gegen den Raubkopierer vorzugehen. Dann wird vielleicht eine Nachlizenzierung fällig (man muss den Preis der Software zahlen) oder eine kostenpflichtige Unterlassungserklärung.

## Keine Ausnahmen

Wer sich außer Gefahr wähnt, weil er gerade mal zwei oder drei geknackte Spiele besitzt, sei gewarnt: Als Straftatbestand gibt es für Raubkopierer keine »Deliktschwelle«. Jedem Hinweis – und sei er auch noch so diffus – muss die Polizei nachgehen, bestätigt Sven Seelig. Zurzeit bearbeitet allein das LKA Berlin 150 Fälle. Viele Verfahren beruhen auf Zufallsfunden oder auf Anzeigen Dritter wie der GVV (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen). Ob dann allerdings der Fall weiter verfolgt wird, entscheidet der Staatsanwalt. Die Staatsanwaltschaft München II verriet uns jedoch, dass die meisten Fälle nach Paragraph 153 oder 153a der Strafprozessordnung (siehe Kasten) eingestellt werden. Im Falle von 153a geschieht das in der Regel gegen Bußgelder, die sich nach der Höhe

## Die sieben Strafen für Raubkopierer

1. Geldstrafen
2. Bewährungsstrafen
3. Gefängnisstrafen (drei bis fünf Jahre)
4. Einzug der kompletten Hardware
5. Vorstrafeneintrag im Führungszeugnis
6. teure Nachlizenzierung
7. kostenpflichtige Unterlassungsklage



So sieht eine gut sortierte Raubkopien-Sammlung aus.

## Interview mit Sven Seelig

**GameStar** Herr Selig, wo beginnt nach aktueller Rechtsauffassung die Straftat?

**Sven Seelig** Nach herrschender Rechtsprechung erfüllt bereits das Laden von Teilen des Programmcodes in den Arbeitsspeicher den Tatbestand der Software-Piraterie, wenn man sich nicht im Besitz der Lizenz befindet. Das passiert ganz praktisch schon, wenn man nur das vom Nachbarn ausgeliehene Original-Spiel auf dem eigenen Rechner antestet.

**GameStar** Werden Software-Piraten von Kopierschutzmechanismen abgeschreckt?

**Sven Seelig** Unserer Meinung nach haben die neuen Techniken die Raubkopierer zumindest im Moment noch nicht wirkungsvoll eingedämmt. Bei Profis spielt das ohnehin keine große Rolle. Abgeschreckt werden bestenfalls nur unbedarfte Gelegenheitskopierer.

**GameStar** Welche Folgen neben Geld und Gefängnis-Strafen kann eine Verurteilung für den Täter noch haben?

**Sven Seelig** Man kann sich als Software-Pirat auch schon durch kleinere Delikte die berufliche Zukunft verbauen. Für die Beamtenlaufbahn wird beispielsweise ein erweitertes Führungszeugnis angefordert, in dem dann auch Vorstrafen verzeichnet sind. Mit einer solchen Eintragung kann man sich die Karriere im Staatsdienst gleich aus dem Kopf schlagen.

**GameStar** Müssen Sie sich häufig Ausreden anhören? Wenn ja, welche?

**Sven Seelig** Ausreden hören wir dauernd. Ein paar der häufigsten sind etwa »Habe das Spiel zehn Mal kopieren müssen, da mein CD-ROM defekt ist und die CD immer zerkratzt« oder »Ich habe die CDs gefunden und nur angesehen, um vielleicht feststellen zu können, wem sie gehören«. Ebenfalls sehr beliebt sind »Das sind nicht meine CDs, die haben Sie mitgebracht« oder »Ich habe die Software selbst geschrieben«.

**GameStar** Führen Sie gelegentlich stichprobenartige Un-

tersuchungen bei bereits verurteilten Personen durch?

**Sven Seelig** Dazu ein ganz klares Nein. Es gibt dafür keine rechtliche Grundlage. Abgesehen davon würde es unsere Kapazitäten sprengen. Allerdings sprechen wir mit den Leuten über ihre Tat. Man darf nicht vergessen, dass unser oberstes Ziel die Prävention ist, also die Verhinderung von Straftaten.

**GameStar** Was passiert eigentlich, wenn sie einen Wiederholungstäter erwischen?

**Sven Seelig** Bei Wiederholungstätern steigt die Strafe. Eine anfängliche Bewährungsstrafe kann dann schnell zu einer Haftstrafe werden. Jedoch haben darüber nicht wir zu befinden, sondern die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der jeweilige Richter. Wir haben allerdings die Erfahrung gemacht, dass zumindest der jugendlichen Raubkopierer nur einmalig in Erscheinung tritt.

**GameStar** Haben Sie während einer überraschenden Haus-

durchsuchung auch schon Kurioses erlebt?

**Sven Seelig** Allerdings! Wir sollten die Wohnung eines Tatverdächtigen untersuchen. Als wir klingelten, hörten wir zunächst einen Knall und dann ein entferntes Krachen. Nachdem man uns dann bereitwillig hereingelassen hatte, stellten wir fest, dass zwar alle Peripherie-Geräte vorhanden waren, der Rechner selbst jedoch fehlte. Der Verdächtige zeigte sich ahnungslos und erklärte, er habe keinen Computer. Dagegen sprach allerdings das eckige Loch in der Fensterscheibe. Trotz hartem Aufprall auf die Straße konnte allerdings die Festplatte noch ausgewertet werden. Ein anderes Mal hat sich ein Verdächtiger an der Rückseite des Hauses an einem Antennenkabel abgeseilt. Glücklicherweise befanden sich auch zwei Beamte hinter dem Gebäude.



Sven Seelig (32), Kriminaloberkommissar beim LKA Berlin, beschäftigt sich täglich mit Software-Piraterie.

## Beliebte Raubkopien



Von diesen drei Titeln findet das LKA Berlin zurzeit besonders häufig Raubkopien: das Aufbauspiel Anno 1503, der Ego-Shooter Medal of Honor: Allied Assault und das indizierte Strategiespiel C&C Generals.

des Einkommens des Angeklagten richten. Dennoch greifen die Gerichte immer häufiger hart durch. So wurde etwa bereits 1999 ein Mann zu vier Jahren Haft verurteilt, der in einer Lagerhalle bei Aachen 68.000 Raubkopien mitsamt Handbüchern gebunkert hatte. 2001 verhängte das Amtsgericht Wolfsburg 15- und 18-monatige Haftstrafen auf Bewährung über ein Ehepaar, das illegale Software im Internet verkaufte. In einem weiteren Fall hatte jemand Raubkopien per Kleinanzeige angeboten und wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Zwei Wochen später gab der Täter abermals eine Anzeige auf, in der er seine illegale Ware anpries. Das Resultat für den Uneinsichtigen: elf Monate Haft ohne Bewährung.

## Unwissende Eltern

Selbstverständlich unterscheiden sich die Strafen für Jugendliche und Erwachsene. Ohnehin können nur Personen belangt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dann greift das JGG, das Jugendgerichtsgesetz, in dem der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht. Deshalb bleibt Jugendlichen eine Haftstrafe meist erspart. Dafür werden jedoch mehrere Wochenenden gemeinnütziger Arbeit fällig, die der Täter (Raubkopierer sind zu fast 100 Prozent männlich) in Altenheimen oder Krankenhäusern ableisten muss. Laut Kommissar Seelig »wissen die Eltern meist nicht, was der Sprössling treibt, oder interessieren sich nicht dafür«. Gelegentlich arbeiten Vater und Sohn sogar zusammen. Denn tendenziell sei die Wahrnehmung der Straftat bei Kindern und Erwachsenen gleich: Raubkopien gelten meist als Kavaliersdelikt. Seelig sagt, dass der Wert der Software nicht begriffen wird – schlicht, weil man sie nicht anfassen kann. Häufig werde ein Rohling als wertvoller gesehen als das Spiel darauf.

## Abschrecken und aufklären

Vor Gericht landen laut der Münchner Staatsanwaltschaft nur die wirklich großen Fische. So einer ist der Fall, an dem Sven Seelig in Berlin gerade arbeitet. Dabei geht es um Täter, die über Jahre Hunderte von Kunden mit Software versorgt haben. Beschlagnahmte Hardware: über ein Dutzend PCs und mehrere zehntausend Rohlinge. Der dabei entstandene Schaden liegt bei vielen Millionen Euro. Selbst wenn Haftstrafen eine Ausnahme bleiben – der dauerhafte Verlust des teuren PCs und eine saftige Geldbuße sind für einen leidenschaftlichen Spieler kaum minder schlimm.

Doch trotz der Arbeit, die Sven Seelig mit seinen Kollegen bundesweit leistet, werden nur verhältnismäßig wenige Raubkopierer erwischt. Und auch die in schweren Fällen drakonischen Strafen bringen nicht genügend Abschreckung (siehe Umfragekasten). Eine gründliche Sensibilisierung für den nur schwer messbaren Wert der Software könnte dauerhaft größeren Erfolg im Kampf gegen Raubkopien bringen, so Seelig. Im nächsten Teil unseres Reports mit dem Titel »Wege aus der Krise« gehen wir dieser Frage nach. **PEI**

## Was denken Sie?

Wir wollen Ihre Meinung zum Thema!

Wie halten Sie es mit illegaler Software? Was müssten die Hersteller ändern? Schreiben Sie uns bitte per Post oder an [brief@gamestar.de](mailto:brief@gamestar.de). Alle Zuschriften behandeln wir selbstverständlich vertraulich.

## Die Gesetze

Wer es genau wissen möchte, ohne sich durch alle deutschen Gesetzestexte zu wälzen: Hier finden Sie alle für Software-Delikte relevanten Passagen.

## § 69a UrhG - Gegenstand des Schutzes

- (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.
- (2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.
- (3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.
- (4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

## § 106 UrhG

## Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## § 108 UrhG Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten
  1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 70) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
  2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 71 verwertet,
  3. ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
  4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den §§ 74, 75 Abs. 1 oder 2 oder § 76 Abs. 1 verwertet,
  5. einen Tonträger entgegen § 85 verwertet,
  6. eine Funksendung entgegen § 87 verwertet,
  7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 94 oder 95 in Verbindung mit § 94 verwertet,
  8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwertet,
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## § 108a UrhG

## Gewerbsmäßig unerlaubte Verwertung (seit 01.07.1990)

Handelt der Täter in den Fällen des § 106 oder des § 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

## § 153 StPO

- (1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

## § 153a StPO

- (1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.